

sich tatsächlich um eine bloße Modernisierungsreform. Eine derartige – ökonomisch nicht notwendig ineffektive – technokratische Strategievariante würde, falls die wirtschaftlichen Schwierigkeiten bei der Realisierung der demokratischen Umgestaltung zunehmen und die gesellschaftliche Aktivierung der Mehrheit der Produzentenklasse ausbliebe, von dem noch keineswegs vollständig entmachteten alten Herrschaftsapparat im Bündnis mit der Gruppe der halbherzigen Reformen<sup>70</sup> favorisiert.

### VII. Grenzen des Umbaus

Die wesentlichen Grenzen des Umbaus in der Sowjetunion liegen in der demokratischen Konstitution des – im Politbüro verkörperten – Lenkungsapparats der Gesellschaft, der auch kraft seiner originären Kompetenz über die tatsächliche Geltung des Prinzips der Öffentlichkeit – wie z. B. die selektive Berichterstattung über die Unruhen in Kasachstan im Dezember 1986 zeigt<sup>71</sup> – entscheidet. Die relative Selbständigkeit der politischen Führung, aus der sich in der Situation des Übergewichts einer Reformgruppe gerade die Chancen für eine Demokratisierung ergeben, hat die notwendige Kehrseite, daß bei einer Machtverschiebung an der Spitze der Reformprozeß selber bereits in Frage gestellt ist.

Das ändert aber nichts daran, daß der versuchte Umbau der Sowjetunion gegenüber der dumpfen politbürokratischen Diktatur einen erheblichen Fortschritt darstellt, der auch bei einem Scheitern nichts von seinem unabgeholten und weiterwirkenden Anspruch verlore. Der Fortschritt besteht darin, daß sich auf nichtkapitalistischer Grundlage ein System eines aufgeklärten, gesellschaftliche Mitbestimmung einbeziehenden Halb-Absolutismus entwickelt, in dem sich auch der administrative und politische Apparat einer für alle geltenden Rechtsordnung zu unterwerfen beginnt und der demokratischen Öffentlichkeit bis in den Bereich der materiellen Produktion hinein ein kontrolliertes institutionelles Gewicht zumißt. Die Realisierung dieser Tendenz hätte nicht nur weltpolitisch progressive Bedeutung. Es ergäbe sich auch die Möglichkeit, den Marxschen Begriff des Sozialismus auf Grund – nicht mehr nur punktueller – emanzipatorischer Erfahrungen neu zu durchdenken.

## Helmut Ridder Die Entlassung eines Ministers nach »Recht und Gesetz«?

Vor, zu und nach den Hessenwahlen vom 5. April 1987 sind viele Fragen von zugleich bundesweiter Relevanz aufgeworfen worden. Die Frage, warum diese Wahlen wenige Monate vor dem Ende der Legislaturperiode vom Zaun gebrochen worden sind, und die Frage, welcher überregionale plebiszitäre Anzeigewert ihren

<sup>70</sup> Vgl. etwa die Position des eine bestimmte Strömung in der Partei repräsentierenden Politbüro-Mitglieds Ligatschow. Er spricht davon, daß in der Sowjetunion »erfolgreich ein schöpferisches Aufbauwerk betrieben wird« (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7. 3. 1987), während Gorbatschow in seinem Schlußwort auf dem ZK-Plenum am 28. Januar 1987 sagte: »Eine Überschätzung unserer Leistungen hätte verhängnisvolle Folgen«, und an anderer Stelle setzt er hinzu: »Wenn sich jemand eingebildet hat, er habe die Umgestaltung vollzogen, so muß er daran erinnert werden, daß wir erst mit der Umgestaltung beginnen. Und das Wichtigste steht noch bevor«. M. Gorbatschow, a. a. O. (Anm. 1), S. 61.

<sup>71</sup> Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19. 2. 1987.

Ergebnissen beizumessen ist, gehören zu den wichtigsten. Die bisherigen Versuche, sie zu beantworten, befriedigen nicht. Das hängt damit zusammen, daß, wie nicht anders zu erwarten, die Akteure und Betroffenen vor Ort noch mit gegenseitigen Schuldzuweisungen präokkupiert sind. Ihre Sicht bleibt auf den aktuell zwischen ihnen ausgefochtenen Konflikt fixiert; und auch das Land Hessen bleibt ihnen, wie die ganze BRD der Mehrzahl aller ihrer Insassen, ein weitgehend unbekanntes Wesen. Leichter dürfte die Beantwortung werden, wenn man die Inszenierung des »rot-grünen« Konflikts in Verbindung mit der noch gar nicht ruchbar gewordenen staatsstreichartigen Herbeiführung dieser Wahlen in den Blick nimmt.

Die Rettungsaktion des hessischen Ministerpräsidenten Börner, dessen Devise die Unterwerfung des Regierungshandelns unter »Recht und Gesetz« jedenfalls immer dann gewesen ist, wenn sie zur Immunisierung des Regierungshandelns gegen Parteitagsbeschlüsse – von den natürlich maßlosen sonstigen Regelungen von Partei- und Volkswillen ganz zu schweigen – taugte, wird es sich dennoch gefallen lassen müssen, »nach Recht und Gesetz« überprüft zu werden. Eine lernende Beteiligung an dieser Überprüfung könnte auch den Grünen nicht schaden, die sich in die Aktion haben hineinziehen lassen, weil wohl auch ihren »Realos« die Verfassung mehr oder minder »formaler Kram« zu sein scheint.

Im Wortlaut:

*»Sehr geehrter Herr Staatsminister, auf der gestrigen Landesversammlung Ihrer Partei haben Sie erklärt, Sie hielten ihre letzte Rede als Minister. Wenn die SPD ihre Position in Sachen Alkem nicht aufgeben, dann würden Sie aus der Regierung ausscheiden, und die Koalition sei beendet. Ich muß darauf hinweisen, daß ich in meiner Regierungserklärung am 5. November ausdrücklich bekräftigt habe, daß die Landesregierung die Nuklearbetriebe nicht schließen wird. Eine Streichung von Arbeitsplätzen ist mit der SPD nicht zu machen. Ich habe weiter darauf hingewiesen, daß ich gegen den Plutoniumstaat bin; eine Ausweitung der Betriebe über den jetzt praktizierten Rahmen hinaus lehne ich deshalb ab. Es ist Ihre Sache, warum Sie mir jetzt am 8. Februar ein Ultimatum stellen, wo Ihnen doch meine Regierungserklärung vom 5. November bestens bekannt war. Es ist sicherlich nicht üblich, Rücktrittsangebote auf Parteikongressen und damit über die Medien zu erklären. Dies mag zum neuen, unkonventionellen Stil gehören. Ich nehme ihr Rücktrittsangebot an. Bitte teilen Sie meinem Büro telefonisch mit, wann Sie die Entlassungsurkunde in Empfang nehmen möchten. Mit freundlichen Grüßen«*

Ein erster Durchgang kommt im wesentlichen mit diesem »Entlassungsschreiben« Börners an den ersten grünen Minister in der Geschichte der BRD aus. Dieses ihn stark beeindruckende Schreiben (Fischer: »Klasse, der Dicke!«) hatte der vom Absender »sehr geehrte Herr Staatsminister« am 9. Februar 1987 erhalten; um 17 Uhr desselben Tages fand er sich zu »einer bewegenden letzten Begegnung mit dem Dicken« in den Amtsräumen des Ministerpräsidenten ein, um die »Entlassungsurkunde« in Empfang zu nehmen.

Was dieses zweite Dokument, die »Entlassungsurkunde«, angeht, befinden wir uns, worauf wenigstens hingewiesen werden soll, eher auf dem strafrechtlichen Teilgebiet der Urkundendelikte. Ausgehend von einer einleuchtenden Beantwortung der keineswegs einfachen Frage, was eine »Entlassung« überhaupt ist, wird man z. B. berücksichtigen müssen, daß an der Fertigung der »Entlassungsurkunde« über die, wie noch zu zeigen ist, rechtswidrige Entfernung des Staatsministers Fischer ein

mehr oder minder großer verfassungsrechtskundiger Personenkreis aktiv oder – auch unter Verletzung von Amtspflichten – passiv beteiligt gewesen sein dürfte, der etwa den objektiven Tatbestand der mittelbaren Falschbeurkundung (§ 271 StGB) verwirklicht haben könnte. Dieselben oder auch andere Personen haben möglicherweise von einer falschen Beurkundung Gebrauch gemacht (§ 273 StGB). Was die subjektive Seite angeht: Kann man sich etwa vorstellen, daß keinem wie auch immer mit dem Vorgang befaßten Mitarbeiter das juristische Handwerkszeug in der Hand gezittert und das Gewissen nebst der Zornesader geschlagen haben sollte, was für die Klärung der Verschuldensfrage von Bedeutung wäre?

Doch wenden wir uns der wichtigeren verfassungsrechtlichen Problematik zu: Die HV enthält ein ausdrücklich formuliertes Rücktrittsrecht der Minister (Art. 113 Abs. 1 Satz 1), ferner die Fiktion des Rücktritts der gesamten Landesregierung durch Rücktritt oder Tod des Ministerpräsidenten (a. a. O. Satz 2), die Pflicht des Ministerpräsidenten und der Landesregierung zum Rücktritt, sobald ein neugewählter Landtag erstmalig zusammentritt (Art. 113 Abs. 2) und die Abberufung von Ministern mit Zustimmung des Landtags (Art. 112). Keinem dieser Tatbestände unterfällt das in dem ominösen Entlassungsschreiben entstellend, widersprüchlich und unter heilloser Verrechtlichung ausschließlich politischer Aspekte wiedergegebene Geschehen. Insbesondere ist in der HV kein »Rücktrittsangebot« vorgesehen, das der Ministerpräsident »anzunehmen« hätte – oder auch ablehnen könnte, wie die Impertinenz des Schreibens glauben machen will, um den benötigten Rauschmiß darstellen zu können, dem das Wahlvolk aber auch das als Eingeständnis von Regierungsunfähigkeit zu wertende Einverständnis des Rausgeschmissenen entnehmen sollte. Das so entstandene Produkt blühender juristischer Phantasie und frecher politischer Taktik ist die verfassungswidrige Schöpfung eines Instituts des einverständlichen Rücktritts, das zwischen den Verfassungsinstituten der Abberufung mit Zustimmung des Landtags und des nicht annahmebedürftigen Rücktritts liegt. Fallbezogen wird diesem Institut Plausibilität durch eine herzergreifende Schilderung der in einer Rede Fischers vor der Landesversammlung seiner Partei enthaltenen Ankündigung seines wahrscheinlichen Rücktritts zugeschrieben, diese Ankündigung also mit einer Erklärung des Rücktritts gleichgesetzt, die sich nach »neuem, unkonventionellen Stil« eines Umwegs bedient habe, in unaufhebbarer Widersprüchlichkeit aber zugleich alles andere als ein Rücktrittsangebot, nämlich ein »Ultimatum« gewesen sein soll. Letzteres trifft sicherlich zu, ist aber verfassungsrechtlich irrelevant und auch nicht kennzeichnend für einen »neuen, unkonventionellen Stil«, dessen sich allerdings das Entlassungsschreiben selbst rühmen dürfte.

Einem juristischen Kurzschluß anheimfallen würde, wer unter Bezugnahme auf die hitverdächtigen Konfessionen von Joschka Fischer (»Börner schickt mir vielmehr ein Angebot, das ich nicht ablehnen kann«) in dessen Entgegennahme der »Entlassungsurkunde« so etwas wie eine nachgeschobene Rücktrittserklärung erblicken oder sich des Satzes »volenti non fit iniuria« erinnern wollte. Vom Zivilrecht kommenden Adepten der Rason des den Status und die Beziehungen der Verfassungsorgane regelnden Rechts läßt sich das vielleicht durch einen Vergleich mit dem einseitigen Rechtsgeschäft der empfangs-, aber nicht annahmebedürftigen Kündigung näher bringen. Es kann, nehmen wir das Exempel der Beziehungen zwischen den Parteien eines Mietvertrags, nicht etwa eine mit ihrer Annahme durch den Adressaten zu einer Kündigung zusammenwachsende Kündigungsofferte geben, und das gleichwohl auf eine solche seltsame Offerte hin ausgesprochene Einverständnis des Adressaten vermag keinesfalls die gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Kündigung zu ersetzen, sondern wäre höchstens (was anhand der

konkret vorliegenden Konstellation näher zu untersuchen wäre) als (nicht schon ohne weiteres auch bindende) Signalisierung von Bereitschaft, auf die Erfüllung disponibler Kündigungsvoraussetzungen zu verzichten, zu werten. Letzteres ist aber unergiebig für die Beurteilung des nach objektivem Verfassungsrecht festgelegten Rechtsstatus eines hessischen Staatsministers, der weder zum hessischen Ministerpräsidenten noch zum Lande Hessen in einem vertraglichen Dienstverhältnis steht. Es bleibt also bei dem Ergebnis, daß das öffentlich erklärte »Ultimatum« (dergleichen ist, mehr oder minder zugespitzt, unter Regierungskoalitionspartnern nicht gerade selten und wäre, wenn nicht auf die umstrittene Schließung der Nuklearbetriebe gerichtet und damit das »Eingemachte« des politisch-ökonomischen Systems gefährdend, auch nicht hochgespielt worden) des Staatsministers Fischer keine Rücktrittserklärung war, daß es, selbst wenn es als eine solche intendiert gewesen wäre, nicht gegenüber der empfangsberechtigten Stelle abgegeben worden ist, daß die Entgegennahme der »Entlassungsurkunde« kein Rücktrittsurrogat ist, und daß deshalb der hessische Staatsminister Fischer bis zum (bei Niederschrift dieses Beitrags noch nicht stattgehabten) erstmaligen Zusammentreten des am 5. April 1987 neu gewählten Landtags weiterhin Staatsminister mit allen Rechten und Pflichten eines solchen geblieben ist.

Nun wäre es wiederum alles andere als uninteressant zu untersuchen, welche Ansprüche daraus auch jetzt noch bestehen, wie sie geltend zu machen wären und welche Rechtsfolgen das Tätigwerden inkompetenter Organträger nach sich gezogen haben könnte. Wichtiger dürfte es jedoch wohl sein, näher zu klären, wie der Verfassungsbruch in den Gesamtprozeß der Umwandlung des Verfassungsrechts einzuordnen ist, der die Verfassung in der BRD generell zum Stabilisator des im jeweiligen historischen Moment erreichten politisch-ökonomischen Status quo degradiert. »Auf Bundesebene« ist dem entsprechenden politischen Bedarf hinsichtlich des organisatorischen Verfassungsrechts in einer inzwischen im wesentlichen abgeschlossenen Periode im »altmodischen« Verfahren der immerhin expliziten Verfassungsrevision Rechnung getragen worden, das aber auch jede erneute Änderung der so entstandenen Wehr-, Notstands-, Finanz- usw. -verfassung immer wieder von der Beschaffung qualifizierter Bundestagsmehrheiten abhängig macht (eine unbehagliche Lage, wenn die Entstehung einer parlamentarischen Sperrminorität nicht mehr eine völlig realitätsferne Utopie ist). Der systemkonform operierenden Wirtschaftsverfassung ist vor allem durch die Grundrechts-»Rechtsprechung« des Bundesverfassungsgerichts auf die Beine geholfen und zur je »verhältnismäßigen« Flexibilität verholfen worden. Mit dem neuartigen Anschlag 1987 auf den organisatorischen Teil seiner Verfassung bildet das Land Hessen die objektiv testende Vorhut einer neuen Entwicklung, die sich infolge der ideologisch ausgereiften Umfunktionierung der Verfassung zum »verhältnismäßigen« Begleitschutz des politisch-ökonomischen Systems damit begnügen kann, nach Einzelfallbedarf die eindeutigen Schranken des organisatorischen Verfassungsrechts unbeachtet zu lassen. Der Test ist positiv ausgefallen: Zwar haben manche über den »neuen unkonventionellen Stil« der Absetzung des Ministers Fischer die Nase gerümpft, aber die Rechtswidrigkeit der Prozedur ist noch nicht einmal bemerkt worden. Was hier den Machern der durch ihre Partizipation am CDU-Staat um die historische Orientierung gebrachten »roten Volkspartei« recht war, wird dem »schwarzen« Senior umso mehr und umso weiter ausholend billig sein, wenn es um die proliferierenden und expandierenden »höchsten Gemeinschaftsgüter« des Systems geht.

Dieses hessische Regierungshandeln unter Perversion von »Recht und Gesetz« weist auch einige Merkmale aus der Sphäre des Grotesken insofern auf, als einige seiner ausgerechnet aus der Arbeiterbewegung stammenden Induktionselemente tatsäch-

lich auch schon in die HV 1946 übernommen worden waren. Das Recht der Minister zum jederzeitigen Rücktritt, im Grundgesetz nicht normiert, ist eine Selbstverständlichkeit des westeuropäischen parlamentarischen Regierungssystems und folgt im Wege der Verlängerung der demokratischen Legitimation zwangsläufig aus der rechtlichen Freistellung der gewählten Volksvertreter von Aufträgen und Weisungen (natürlich nicht nur und geschichtlich auch nicht in erster Linie, aber unvermeidlich eben auch seitens ihrer Partei), wie sie das Grundgesetz in Art. 38 Abs. 1 Satz 2 1949 ausdrücklich normiert hat. Daß Art. 113 Abs. 1 Satz 1 HV das Rücktrittsrecht ausdrücklich normiert hat, läßt erkennen, daß der hessische Verfassungsgeber es für notwendig gehalten haben muß, insbesondere die den »klassischen« Arbeiterparteien angehörenden Abgeordneten für Extremfälle des Sachkonflikts mit der Partei einen unanfechtbaren Modus ihrer Entpflichtung aus der »Solidarität« zur Verfügung zu stellen. Dies umso mehr, als er bei der generellen Regelung der Rechtsstellung der Abgeordneten in Art. 77 HV nach dem Satz »Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes« noch jäh abbricht und nicht etwa mit der 1949 in Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG ausdrücklich formulierten Selbstverständlichkeit des »freien Mandats« fortfährt. Mit diesem Original-Torso haben die frühen Interpreten der HV 1946 nach der Gründung der BRD und im Banne der Parteienstaatslehre von Gerhard Leibholz, deren Bedeutung für die Entstehung des Duopols der »Volksparteien« gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, ihre besonderen Schwierigkeiten gehabt. 1954 deutete die damalige Ministerialrätin der Hessischen Staatskanzlei W. v. Brünneck das Fehlen des Satzes über die Auftrags- und Weisungsfreiheit der Abgeordneten als »eine Konzession an die Verfassungswirklichkeit« (JöR NF 3, S. 250). Sicher richtig; nur daß eine im Schweigen bestehende Konfession an die Verfassungswirklichkeit diese nicht etwa zu Verfassungsrecht machen kann. Sicher aber auch ohne eine klare Vorstellung der Autorin von der Tragweite des Verblässens der Fata Morgana einer sich aus den demokratischen Ansätzen von Weimar erneuernden, zumindest nicht anti-sozialistischen Republik und des in buchstäblich Besinnung raubendem Tempo zustande kommenden restaurativen Einrastens für den demokratischen Substanzverlust der die Rechtsverfassung umgebenden gesamtgesellschaftlichen Wirklichkeit, der gegenüber die Verbürgung des »freien Mandats« auf allen Stufen der Organkreation in dem an demokratische Wahlen angebondenen »Bereich der Regierung« eine neue kompensatorische Qualität im Sinne des Demokratiegebots gewinnt.

Zu der die HV umgebenden und ihrer Sogwirkung aussetzenden Wirklichkeit gehörte sehr bald das schon wegen des Verzichts des Parlamentarischen Rats auf die Proklamation elaborierter politischer Grundentscheidungen der entbräunten Restauration Vorschub leistende Grundgesetz auch mit seinen organisatorischen Bestimmungen. Dazu gehört im Kontext der grundgesetzlichen Drosselungen des parlamentarischen Regierungssystems die in Art. 64 Abs. 1 GG normierte Befugnis des solo vom Bundestag gewählten Bundeskanzlers, Minister auch solo zu ernennen und zu entlassen. Dort noch an die Mitwirkung des Bundespräsidenten gebunden (die richtigerweise als unter der Schwelle des Einvernehmens verharrend angesehen wird), wird sie von dem durch die Mitwirkung grüner Politiker erleichterten hessischen »Befreiungsschlag« des Jahres 1987 überboten, obwohl die HV sich mit ihren Regelungen der Regierungsbildung (Art. 101 Abs. 4!) und der Abberufung von Ministern (Art. 112!) der vom Grundgesetzgeber insoweit vorgenommenen Amputation von Demokratie (Art. 64 Abs. 1) enthalten hat!

Daß dieser Halma-Sprung über das Grundgesetz hinaus für die Haupttäter keine Station auf der Reise ins Glück gewesen sein kann, liegt auf der Hand. Introvertiert, unfähig zu begreifen, daß das Überhandnehmen der durchsichtigen Lüge den in den

Dienst eines Systems Eingetretenen schlechter bekommt als den Herren des Systems, unterschwellig dem »postmodernistischen« intellektuellen Schwindel aufsitzen, der die geschichtliche Lebensweise und Reproduktion der europäischen Zivilisation doch nicht wird abschaffen können, scheinen sie sich immer noch gegen die Wahrnehmung der Vorzeichen des Endes des »Volksparteien«-Systems des CDU-Staats zu sperren und der Einsicht zu verweigern, daß sie als die ersten zur Strecke gebracht sein werden, wenn sie, anstatt sich einer schonungslos selbstkritischen Rückbesinnung zu befleißigen, nur umso verbissener weiterwursteln.

## Gunnar Heinsohn / Otto Steiger Warum mußte das *Speculum* zweimal erfunden werden?\*

Mit dem anscheinend für sich selbst sprechenden Pauschalverweis auf die DIALEKTIK DER AUFKLÄRUNG, in der doch Max Horkheimer und Theodor W. Adorno bereits 1947 daran scheiterten, die Entstehung des abendländischen Rationalismus und den Inhalt der von ihm bekämpften Mythen über die Bronzezeit auch nur ahnungsweise zu verstehen<sup>1</sup>, geht der Jurist Günter Jerouschek gegen unsere These vor, daß die große Hexenverfolgung der Neuzeit »polit-strategischer Zweckrationalität« entspringe. Erweist man den großen Frankfurtern, die in dem Umstand, daß den Menschen im Zeitalter der Aufklärung die Sexualaufklärung verlorenging, nun gerade keine Dialektik zu sehen vermochten, jetzt auf diese Weise die Ehre? Nützt man so ihren Schülern und Nachfolgern?

Sei's drum! Daß die Hexenverfolgung als folgenreichste Politik zur Bekämpfung von Geburtenkontrolle seit etwa 1360 begonnen und 1484 europaweit koordiniert wird, will Jerouschek damit bestreiten, daß in der HEXENBULLE »Teufelsbuhlschaft und Schadenszauber noch vor der Empfängnisverhütung rangieren«, die er auf diesem Wege immerhin erst einmal einräumen muß. Nun ist die bisherige Hexenforschung immer dazu fähig gewesen, die Schadenszaubervorwürfe dieser Bulle und des sie kommentierenden HEXENHAMMERS zur Kenntnis zu nehmen. Mit diesen aber ist der HEXENHAMMER keineswegs originell, so daß nicht leicht zu verstehen ist, warum er überhaupt geschrieben wurde. Wir haben gerade darauf aufmerksam gemacht, daß den Hexenverfolgern das welthistorisch *Neue* ihres Vorgehens sehr genau bewußt ist (unser Buch -i. Z. H/S – S. 113), was sich eben darin ausdrückt, daß sie »abgesehen von den vielfachen Schädigungen ... [an] Tieren und Feldfrüchten« (H/S, S. 75) von nun an eine »siebenfache Hexerei« verfolgen wollen, deren Methoden den »Liebesakt und die Empfängnis im Mutterleibe mit verschiedenen Behexungen infizieren«. Wir haben die Kontinuität der ganz traditionellen Schadenszaubervorwürfe – wie wir sie auch im Altertum, im Mittelalter und in den Stammesgesellschaften kennen – ausdrücklich betont, aber nicht minder deutlich gesagt, daß die große Hexenverfolgung der Neuzeit eben aus den neuen Vorwürfen erklärt werden muß und die bisherige Forschung u. a. daran gescheitert ist, daß sie im Neuen lediglich eine quantitative Steigerung des Alten

\* Zu Günter Jerouscheks Versuch über unsere Studie DIE VERNICHTUNG DER WEISEN FRAUEN; Herbstein 1985 (in KRITISCHE JUSTIZ, Jg. 19, Heft 4/1986), S. 443 ff.

<sup>1</sup> Vgl. dazu ausführlicher G. Heinsohn, »Hat Aufklärung überhaupt schon begonnen?«, Vorwort zu C. Böss, *Maschinenkinder*, Berlin 1987, S. I–VI.